

Regeln für das Mitführen von privaten, digitalen Endgeräten:

1. Die Verwendung von digitalen, privaten Endgeräten (Smartphone, Smartwatch, digitale Sportarmbänder...) ist auf dem gesamten Schul- und Hortgelände, einschließlich Fahrradhalle und Parkplatz, sowie den Verbindungswegen zwischen Hort und Schule nicht gestattet.
2. Mitgeführte digitale Geräte müssen ausgeschaltet (d. h. Schulmodus reicht nicht aus) in der Schultasche verstaut werden.
3. Die Schule bzw. die Einrichtung übernimmt keinerlei Haftung bei Beschädigung oder Verlust.



2) Verletzung der Privatsphäre (Fotos, Videos, Tonaufnahmen...) (DSGVO §6 (1), Art. 1 (1) in Verbindung mit Art. 2 (1), §201a StGB)

- ▶ Kind wird aufgefordert, das Gerät komplett auszuschalten
- ▶ Gerät wird einbehalten
- ▶ Eltern/ Erziehungsberechtigte werden informiert
- ▶ Im Beisein einer schulischen Aufsicht/ Betreuungsperson und den Eltern müssen die Aufnahmen gelöscht werden

3) Unangemessene Kommunikation unter Kindern in Chat-Gruppen (§§184b und c, 185, 241StGB, Art.6 DSGVO)

Grundschulkinder sind für Gruppen-Chats zu jung! Fakt ist, dass diese Kommunikationsplattformen keine schulische Relevanz haben.

- ▶ **WhatsApp (12+), Snap-Chat (12+), Instagram (12+)** etc. sind für Kinder im Grundschulalter ungeeignet. Die Altersfreigabe liegt deutlich darüber. Eltern haften rechtlich für alle Inhalte!

Vorgehensweise bei Regelverstoß – Schulinterne Vereinbarungen/Regelungen

1) Mitnahme eines eingeschalteten Geräts

Erstmaliger Verstoß: Ermahnung und Aufforderung das Gerät ausgeschaltet in der Schultasche zu verstauen.

Wiederholter Verstoß:

- ▶ Kind wird aufgefordert, das Gerät komplett auszuschalten
- ▶ das Gerät wird einbehalten und erst nach Schul- bzw Hortschluss ausgehändigt
- ▶ Eltern werden informiert

Ab drei Verstößen:

- ▶ Gerät wird ausschließlich an einen Erziehungsberechtigten persönlich ausgehändigt
- ▶ Die Schule/ die Einrichtung behält sich das Recht für weitere Ordnungsmaßnahmen vor.



Grundsätzlich: Erhält die Schule/ die Einrichtung Kenntnis über die Verletzung der Privatsphäre eines Kindes oder Hinweise, dass ein Kind von anderen im Netz unangemessen behandelt wird, behält sich die Schule/ die Einrichtung vor, sich mit der zuständigen Polizeibehörde in Verbindung zu setzen.